

An die
KommAustria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Fachbereich Medien
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Individualbeschwerde nach § 36 Abs 1 Z 1 lit a ORF-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bringe ich, Fayad Mulla, Parteivorsitzender der politischen Partei „Wandel“, mit Sitz in 1080 Wien, Alser Straße 71/25, die nachfolgende Individualbeschwerde gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk („ORF-Gesetz“) ein.

Der „Wandel“ weist vorab daraufhin, dass er nach ständiger Spruchpraxis gleich einem Unternehmen aktiv legitimiert ist und Fayad Mulla als Parteivorsitzender vertretungsbefugt ist.

Der zur Nationalratswahl am 29. September 2019 bundesweit angetretenen wahlwerbenden Partei „Wandel“ ist ein unmittelbarer Schaden dadurch entstanden, dass der „Österreichische Rundfunk“ (iSd ORF-Gesetzes), insbesondere die ORF-Enterprise GmbH & Co KG, mehrfach die Bestimmungen des ORF-Gesetzes verletzt hat, zuvorderst § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz. Diese Beschwerde wurde gemäß § 36 Abs 3 ORF-Gesetz rechtzeitig eingebracht.

Am 26. September 2019 fand im Hauptabendprogramm des vom „Österreichischen Rundfunk“ betriebenen Fernsehsenders ORF2 um 20:15 eine Wahlinformationssendung mit dem Titel „*Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten*“ statt, die als sogenannte Elefantenrunde titulierte wurde und bei dem alle SpitzenkandidatInnen der bundesweit kandidierenden Parteien zu einer Diskussion eingeladen wurden – mit Ausnahme der Parteien „Wandel“ und „KPÖ“.

Diese Sendung gilt weithin als wichtigste und meistgesehene Informationssendung des „Österreichischen Rundfunk“ im Zusammenhang mit den Nationalratswahlen, und erreichte durchschnittlich 1,146 Millionen ZuseherInnen. Dies entspricht einem Marktanteil von 39%¹ sowie fast einem Fünftel aller wahlberechtigten BürgerInnen bzw. einem Viertel aller abgegebenen Stimmen.²

Den ZuseherInnen wurde weder mitgeteilt, dass es sich hierbei nicht um alle bei der Nationalratswahl 2019 bundesweit antretenden Parteien handelt, noch wurde darauf hingewiesen, warum nicht alle acht bundesweit kandidierenden Parteien eingeladen wurden.

¹ Vgl hierzu <https://kurier.at/kultur/medien/orf-ueber-eine-million-tv-zuseher-bei-elefantenrunde/400617914>.

² Vgl hierzu https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/start.aspx.

Mit der Nicht-Einladung der Partei „Wandel“ zur zuvor genannten Wahlinformationssendung verletzte der „Österreichische Rundfunk“ insbesondere die Bestimmung des § 10 Abs 4 ORF-Gesetz, der den „Österreichischen Rundfunk“ dazu verpflichtet Informationen dergestalt anzubieten, dass diese *„zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.“*

Mit Ausschluss von zwei von acht bundesweit wahlwerbenden Parteien von der zuvor genannten Wahlinformationssendung, schadete der „Österreichische Rundfunk“ der öffentlichen Meinungsbildung, beeinflusste diese subjektiv und vorsätzlich und verunmöglichte einen demokratischen Diskurs der Allgemeinheit.

Schon durch den Namen der Sendung *„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* wird den ZuseherInnen fälschlicherweise suggeriert, dass hier alle SpitzenkandidatInnen zu sehen sind. Auch verletzte der „Österreichische Rundfunk“ damit die die Bestimmung des § 10 Abs 5 ORF-Gesetz, der diesen dazu verpflichtet Informationen dergestalt anzubieten, dass diese *„umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv“* sind. Mit dem vorsätzlichen Ausschluss von zwei von acht bundesweit antretenden Parteien informierte der „Österreichische Rundfunk“ lediglich eingeschränkt (statt *umfassend*) und subjektiv (statt *objektiv*).

Gleichfalls verletzte der „Österreichische Rundfunk“ dadurch § 10 Abs 6 ORF-Gesetz, der diesen dazu verpflichtet, *„die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen [...] angemessen zu berücksichtigen“*. Zwei von acht bundesweit antretenden wahlwerbenden Parteien nicht zur gegenständlichen Sendung und damit zur Willensbildung der WählerInnen einzuladen, ist eine unangemessene und willkürliche Nicht-Berücksichtigung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen.

Als einziges objektives Kriterium zur Teilnahme von wahlwerbenden Parteien zur *„Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“* kann der bundesweite Antritt dieser wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl herangezogen werden. Sobald andere Kriterien als das bundesweite Antreten herangezogen werden oder wurden sind diese jedenfalls subjektiv und schadet eine solche Diskriminierung der unabhängigen Berichterstattung und der öffentlichen Meinungsbildung.

Festzuhalten ist, dass das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – „NRWO“) bereits ausreichend vom Gesetzgeber vorgegebene Hürden für die bundesweite Wahlbewerbung einer wahlwerbenden Partei enthält (vgl § 42 Abs 2 NRWO), und der „Österreichische Rundfunk“ und seine Organvertreter gesetzeswidrig handeln, wenn sie sich anmaßen weitere willkürliche Kriterien für einen öffentlichkeitswirksamen Antritt zu stellen.

Ebenso kann das Abstellen auf potentielle Erfolgchancen bei der Nationalratswahl nicht als objektives und unabhängiges Kriterium herangezogen werden, da ein solches jedenfalls auf bloßen Umfragen und subjektiven Einschätzungen beruht. Darüber hinaus geht ein solches Argument jedenfalls ins Leere, da mit der Partei „JETZT – Liste Pilz“ eine wahlwerbende Partei eingeladen wurde, die laut Umfragen keine Chancen auf einen neuerlichen Einzug in den Nationalrat hatte. Hingegen 2017, als die Liste Pilz offensichtlich eine hohe Einzugswahrscheinlichkeit hatte, wurde sie nicht eingeladen. Auch ein Abstellen auf bereits im Nationalrat vorhandene Parteien kann kein Kriterium sein, da mit der politischen Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ eine Partei eingeladen wurde, die im Nationalrat nicht vertreten war.

Der Partei „Wandel“ ist durch diese Einladungspolitik erheblicher immaterieller Schaden zugefügt worden. Insbesondere wurde der Partei „Wandel“ durch den Ausschluss entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten, die letztendlich einen höheren Wahlerfolg und damit auch Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht hat.

Dies bestätigte unter anderem auch Herr Prof. Peter Filzmaier in der Nachrichtensendung Zeit im Bild 2 am 5. August 2019, um 22:10 im Fernsehsender ORF2 des „Österreichischen Rundfunks“, als er sagte, dass die Präsenz in den ORF-Wahlkonfrontationen für allem für kleine Parteien über Einzug bzw. Nicht-Einzug entscheidet. Die Nicht-Einladung durch den „Österreichischen Rundfunk“ löst weiters eine Kettenreaktion aus und bewirkt bei privaten Medien, dass diese ebenfalls nicht über alle bundesweit antretenden Parteien berichten. Dies da angenommen wird, dass bei einer Diskriminierung durch das bei weitem größte Medium des Landes keine hohe Einzugswahrscheinlichkeit gegeben ist und somit kein Informationsbedarf besteht.

Zusätzlich ist der Partei „Wandel“ als Folge der Nicht-Einladung ein materieller Schaden entstanden, da durch das Nicht-Erreichen der Hürde von einem Prozent der Stimmen keine Parteienförderung gewährt wurde. Die Partei „Wandel“ behält sich eine Konkretisierung und Bezifferung dieses Schadens bis auf Weiteres vor.

Die Sendung „*Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten*“ vom 26. September 2019 ist der Höhepunkt einer nicht-objektiven und nicht-unabhängigen Berichterstattung und damit Nicht- bzw. Desinformation der WählerInnen. Diese Beschwerde richtet sich aber gegen alle Gesetzesbrüche die durch die ORF-Einladungspolitik in all seinen Funk- und Fernsehformaten begangen wurden. Weitere Gesetzesbrüche mit ähnlich starken Auswirkungen wurden durch den ORF durch die Nicht-Einladung des Wandels zu allen TV-Duellen begangen. Weiters durch die Nicht-Einladung des ORF Ö1 zur Klartext-Diskussion sowie der Ö1 Sendungsreihe „*Im Journal zu Gast spezial – Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten*“.

Zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes muss der „Österreichische Rundfunk“ unparteiliche und objektive Einladungskriterien schaffen und diese öffentlich bereitstellen. Folge kann nur eine sofortige und konsequente Änderung der Einladungspolitik des „Österreichische Rundfunks“ zu der Wählerinformationen dienenden Rundfunksendungen sein.

Begehrt wird gemäß §37 ORF-Gesetz die Feststellung, dass der „Österreichische Rundfunk“ § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz dadurch verletzt hat, dass er zur am 26. September 2019 ausgestrahlten Fernsehsendung mit dem Titel „Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ sowie zur Ö1 Sendungsreihe „Im Journal zu Gast spezial – Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten“ die Partei „Wandel“ nicht eingeladen hat.

Begehrt wird gemäß §37 Abs 4 ORF-Gesetz weiters die Veröffentlichung der Entscheidung in einem bundesweit zugänglichem Medium unter adäquatem Ausmaß, das heißt mit gleicher Wirkung wie ein Fernsehauftritt vor 1,146 Millionen ZuseherInnen, sowie durch Veröffentlichung auf der Startseite des Internetauftritts des „Österreichischen Rundfunks“ unter <http://www.orf.at>.

Zur Erörterung des Sachverhalts und zur Wahrung des Parteiengehörs wird hiermit die Verrichtung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

Für die Beschwerdeführerin:



Fayad Mulla

Parteivorsitzender der politischen Partei „Wandel“